

Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern.

§ 40

Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird für eine bestimmte Zeit (zeitige Freiheitsstrafe) oder lebenslänglich ausgesprochen. Die Dauer derzeitigen Freiheitsstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünfzehn Jahre.

(2) Die Freiheitsstrafe kann ausnahmsweise auch für die Dauer von drei bis sechs Monaten ausgesprochen werden, wenn die verletzte Strafrechtsnorm auch Strafen ohne Freiheitsentzug androht. Dabei ist im Urteil besonders zu begründen, warum keine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(3) Die Dauer der Freiheitsstrafe wird nach vollen Monaten berechnet.

§ 41

Haftstrafe

(1) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird auf Haftstrafe erkannt, wenn dies zur unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist. Haftstrafe wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten ausgesprochen.

(2) Während des Vollzuges der Haftstrafe ist gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten.

(3) Die Dauer der Haftstrafe wird nach vollen Wochen und Monaten berechnet.

Hinweis: Vgl. §§ 115, 134 Abs. 2 und 3, § 139 Abs. 3, §§ 145, 201 Abs. 1 und 2, § 212 Abs. 1, 2 und 4, § 213 Abs. 1 und 2, § 214 Abs. 1, 2 und 4, § 215 Abs. 1 und 2, § 216 Abs. 3, § 217 Abs. 1, §§ 217a, 218 Abs. 1, § 220 Abs. 1-3, §§ 222, 236 Abs. 2, §§ 238 und 249 Abs. 1 und 2 StGB; vgl. auch Ziff. 26 der Anl. des Anpassungsgesetzes (Reg.-Nr. 2.2.); § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Zollgesetzes (Reg.-Nr. 2.3.); § 10 Abs. 1 und 2 und § 11 des Suchtmittelgesetzes (Reg.-Nr. 2.5.); § 17 Abs. 1 des Devisengesetzes (Reg.-Nr. 2.6.); § 12 Abs. 1 des Kulturgutsechutzgesetzes (Reg.-Nr. 2.9.); zum Vollzug vgl. § 16 StVG.

§ 42

Arbeitserziehung

(aufgehoben)

§ 43

Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug

Wird eine Handlung, für die im verletzten Gesetz nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind, mehrfach begangen oder begeht der Täter eine solche Straftat, obwohl er wegen einer gleichen Hand-

lung bestraft oder wegen einer anderen Handlung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug bestraft ist, kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

§ 44

Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten

(1) Wer wegen vorsätzlicher Vergehen bereits zweimal mit Freiheitsstrafe oder wegen eines Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut eine vorsätzliche Straftat begeht, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, soweit für diese Tat auch Freiheitsstrafe angedroht ist und das verletzte Gesetz keine höheren Strafen vorsieht.

(2) Wer bereits wegen Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut ein Verbrechen begeht, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, soweit das verletzte Gesetz keine höhere Mindeststrafe vorsieht.

Hinweis: Vorstrafen wirken nur dann rückfallbegründend, wenn sie zum Zeitpunkt der erneuten Verurteilung noch nicht im Strafregister getilgt sind. Vgl. dazu die hierauszugsw. abgedr. Bestimmungen des StRG:

Kapitel IV

Tilgung und Auskunftserteilung

§ 24

Voraussetzungen und Form der Tilgung

(1) Eintragungen im Strafregister werden nach Ablauf der in diesem Gesetz festgelegten Fristen getilgt. Die Tilgung erfolgt durch Löschen des Vermerks im Strafregister.

(2) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister ist dem Betroffenen und dem für seinen Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt mitzuteilen.

§ 25

Wirkung der Tilgung

(1) Mit der Tilgung der Eintragung im Strafregister werden alle gesetzlichen Folgen der getilgten Entscheidung unwirksam.

(2) Nach der Tilgung der Eintragung gilt der Verurteilte als nicht bestraft. Vermerke und andere Angaben, die auf seine Verurteilung oder andere ihn betreffende eintragungspflichtige Tatsachen hinweisen, sind aus seinen Personalunterlagen zu entfernen. Werden über eine getilgte Entscheidung Angaben gemacht, darf dies dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen.

§ 26

Fristen der Tilgung

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister getilgt werden, beträgt